

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat gemäß Artikel 18 der Ratsrichtlinie 80/217/EWG
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klas-
sischen Schweinepest und Artikel 11 der Ratsrichtlinie
80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen
des Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest
freigemacht und freigehalten werden kann, und Artikel 8
der Ratsentscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle
Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest

"EG-Dok. 4379/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 868/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

gemäss Artikel 18 der Ratsrichtlinie 80/217/EWG über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und Artikel 11 der Ratsrichtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann, und Artikel 8 der Ratsentscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Massnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest

1. BISHERIGE ENTWICKLUNG

1.1. Während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die klassische Schweinepest in allen Mitgliedstaaten aufgetreten. In einigen Mitgliedstaaten wurde diese Krankheit getilgt, so 1933 in Dänemark, 1958 in Irland und 1971 im Vereinigten Königreich. In anderen Mitgliedstaaten wurden verschiedene Massnahmen getroffen, beispielsweise die prophylaktische Impfung in Verbindung mit einer teilweisen oder vollständigen Schlachtung usw. Innerhalb der EWG hatten diese unterschiedlichen Ansätze die Einführung und Beibehaltung nichttarifärer Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel, die Ausbreitung der Krankheit zwischen Mitgliedstaaten und das Auftreten mehrerer kostspieliger Seuchen zur Folge. Dieser Sachverhalt veranlasste die Kommission, eine Studie ausarbeiten zu lassen. Die Studie gelangte zu der Schlussfolgerung, dass es technisch möglich ist, die klassische Schweinepest in der Gemeinschaft zu tilgen, und dass eine entsprechendes Tilgungsprogramm ausserdem ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.

2. ANWENDUNG DES PROGRAMMS ZUR TILGUNG DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST

2.1. Die Kommission hat dem Rat zur Erreichung des Ziels, die klassische Schweinepest in der Gemeinschaft zu tilgen, eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Darauf hin wurden nach der notwendigen Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die nachstehenden Ratsrichtlinien verabschiedet :

2.2. Ratsrichtlinie 80/217/EWG über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

In dieser Richtlinie sind die bei Auftreten von klinischen Fällen oder Verdachtsfällen der klassischen Schweinepest in der ganzen Gemeinschaft anwendbaren Vorschriften festgelegt worden. Die wichtigsten Erfordernisse dieser Richtlinie betreffen u.a. die vorschriftsmässige Schlachtung und Vernichtung aller Schweine der befallenen Betriebe, die Festlegung einer Schutzzone um die befallenen Betriebe (2 km während 15 Tagen), in der ein Transport von Schweinen ausser zur sofortigen Schlachtung untersagt ist, die Desinfektion der befallenen Betriebe sowie die Ermittlung der möglichen Infektionsquelle und -ausbreitung.

Angemerkt werden sollte, dass eine Impfung zulässig ist, wenn sie von einem Mitgliedstaat für notwendig gehalten wird. Die Art der zu impfenden Schweine und der Umfang der Impfung sind dem Ermessen des betreffenden Mitgliedstaates überlassen. Alle geimpften Schweine müssen jedoch dauerhaft und einzeln gekennzeichnet werden.

- 2.3. Ratsrichtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zu Entscheidungen, durch die ein Mitgliedstaat und Gebiete von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Schweinepest erklärt werden. Die Richtlinie verlangt überdies von den Mitgliedstaaten, die nicht amtlich als schweinepestfrei anerkannt sind, Pläne zur beschleunigten Tilgung der Seuche auszuarbeiten und vorzulegen. Die Pläne erstrecken sich auf einen Fünfjahreszeitraum und müssen die Zeitpunkte des Impfverbots und den Beginn der Durchführung von Massnahmen zum Nachweis der Schweinepest (serologische Untersuchungen) ausweisen. Die Pläne für Belgien, die Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien sind vorgelegt und gebilligt. Griechenland hat einen Plan vorgelegt, der ab 1. August 1983 angewandt wird. Dänemark, das Vereinigte Königreich, Irland, Luxemburg und einige Teile der Bundesrepublik Deutschland sind als amtlich schweinepestfrei erklärt. Ausserdem gelten Bestimmungen für Untersuchungen an Ort und Stelle zur Überprüfung der Plandurchführung.
- 2.4. Ratsentscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Massnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest. Diese Entscheidung sieht vor, dass den Mitgliedstaaten für die Durchführung von Tilgungsplänen, für Sofortimpfungen, Impfungen als Teil eines Plans und Massnahmen, die in einem amtlich schweinepestfreien Mitgliedstaat für den Fall des Auftretens der klassischen Schweinepest durchgeführt werden, Beihilfen gewährt werden. Für die während eines Fünfjahreszeitraums zu gewährenden Beihilfen wurde ein Betrag von 35 Mio ERE festgelegt. Beihilfefähig sind
1. - bis zu 50 % der Schlachtungs- und Vernichtungskosten, die den Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Eigentümer der geschlachteten Tiere entstehen;
 2. - bis zu 0,125 ERE je Tier für die sofortige oder vorbeugende Impfung, sofern diese Teil eines Plans ist;
 3. - bis zu 1 ERE je Probe, die im Rahmen der Seuchenermittlung im Laboratorium untersucht wird.

- 2.5. Wichtig ist, dass die Schutzklausel der den Handel betreffenden Richtlinien fortbesteht. Ein Mitgliedstaat kann demgemäss zur Begrenzung der Ausbreitung einer Krankheit durch den Handel Massnahmen treffen, wenn er sich durch das Auftreten und die Ausbreitung einer Krankheit (beispielsweise der klassischen Schweinepest) in einem anderen Mitgliedstaat bedroht sieht. Diese Massnahmen müssen jedoch gegebenenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses harmonisiert werden. Massnahmen dieser Art sind seit Billigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest mehrfach angewandt worden.

3. ERGEBNISSE

- 3.1. Im Jahre 1982 wurden in der Gemeinschaft 233 Ausbrüche gemeldet und in diesem Zusammenhang 113.771 Schweine geschlachtet.
- Bis zum 1. Oktober 1983 wurden in der Gemeinschaft 670 Ausbrüche gemeldet und 285.647 Schweine geschlachtet.
- Die Anzahl der jährlichen Ausbrüche der klassischen Schweinepest in den Mitgliedstaaten seit 1960 ist aus Anhang I Tabelle 1 ersichtlich.
- Die Anzahl der Ausbrüche und die Zahl der geschlachteten Schweine in den Jahren 1982 und 1983 (bis 1. Oktober sind je Mitgliedstaat in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I ausgewiesen.
- Die Tabellen 4 und 5 von Anhang I enthalten eine graphische Darstellung der Anzahl der Ausbrüche und der Zahl der geschlachteten Schweine je Mitgliedstaat in den Jahren 1982 und 1983.
- Von den bis 1. Oktober 1983 aufgetretenen 670 Ausbrüchen wurden 328 analysiert und auf den Haltungstyp bezogen: 218 Ausbrüche entfielen auf Mastbestände, 71 auf gemischte Bestände (Mast und Zucht) und 39 auf Zuchtbestände.
- Von den bis 1. Oktober 1983 aufgetretenen 670 Ausbrüchen wurden 346 auf den wahrscheinlichen Ursprung der Krankheit untersucht: Den Angaben gemäss waren 37 Ausbrüche auf Abwasser, 79 auf Tiertransport und 127 auf Berührungen zurückzuführen; bei 103 Beständen wurde die Ursache nicht identifiziert.
- 3.2. Die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft wurde den Mitgliedstaaten ab dem Beginn der Plandurchführung gewährt, so Belgien und der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1982, den Niederlanden ab 1. März 1982, Frankreich ab 1. Juni 1982, Italien ab 1. März 1983 und Griechenland ab 1. August 1983.
- 1982 wurden im Rahmen der Pläne 109.107 Schweine geschlachtet, die Kosten der Gemeinschaft beliefen sich geschätzt auf 4,6 Mio ECU.
- Bis zum 1. Oktober 1983 wurden im Rahmen der Pläne 285.647 Schweine geschlachtet, die geschätzten Kosten der Gemeinschaft beliefen sich auf 12,2 Mio ECU.

3.3. Wie aus den Tabellen ersichtlich, hat sich die klassische Schweinepest derart rasch ausgebreitet, dass Belgien im November 1982, die Niederlande im April 1983 und die Bundesrepublik Deutschland im Juli 1983 die Impfung in bestimmten Teilen ihres Hoheitsgebiets beschlossen, um eine Ausbreitung der Infektion wie in der Grundrichtlinie vorgesehen zu begrenzen. Wegen dieses Ausbruchs der klassischen Schweinepest erwies es sich als unmöglich, das Tilgungsprogramm in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft planmässig durchzuführen.

4. LAGEANALYSE

- 4.1. Der mangelnde Erfolg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass, als mit der Durchführung des Tilgungsprogramms begonnen wurde, auch eine Seuche ausbrach. An dieser Stelle soll nicht untersucht werden, warum diese Seuche ausbrach. Vielmehr sollen die Gründe für ihre rasche Ausbreitung in und zwischen Mitgliedstaaten geprüft werden.
- 4.2. Bei einem seuchenhaften Auftreten der klassischen Schweinepest lässt sich diese am besten durch schnellstmögliche Impfung aller Schweine in einem ausreichend grossen Gebiet unter Kontrolle bringen. Zu verwenden ist ein wirksamer Impfstoff (mit mindestens 100 PD 50 je Dosis), andererseits müssen die Schweine jeweils eine ausreichend Dosis aufnehmen. Was die jetzige Seuche angeht, so muss die Impfzone, da die Impfentscheidung in einigen Fällen möglicherweise ziemlich spät getroffen wurde, mit den entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Handel verhältnismässig gross sein.
- 4.3. Eine Analyse zahlreicher Ausbrüche der jetzigen Seuche hat ergeben, dass es wegen der Art des Virus selbst nach dem Befall eines Bestands durch den Virus bis zu drei Wochen, in einigen aussergewöhnlichen Fällen bis zu 40 Tagen dauerte, bis die Krankheit bestätigt wurde. In der Zwischenzeit ergab sich kein Verdacht auf Befall durch den Virus, und in vielen Fällen wurden während der Behandlungszeit natürlich Schweine aus dem Bestand entfernt, was eine kreisförmige Ausweitung und Ansteckung vieler anderer Bestände zur Folge hatte.
- 4.4. Neben den beschriebenen zwei Hauptfaktoren trugen noch andere Faktoren zur Seuchenausbreitung bei. In einigen Fällen erwiesen sich die zeitlichen Beschränkungen des Viehverkehrs bei benachbarten Betrieben als zu kurz, d.h. die Infektion verbreitete sich durch den Transport von Schweinen, nachdem die 15-tägige Sperrfrist aufgehoben worden war.

Einige Händler wurden nicht ausreichend überwacht. In der Praxis werden manchmal Schweine unterschiedlicher Herkunft erworben, zusammengefasst und dann nach Kategorien wieder verkauft. Wegen der in vielen Fällen verzögerten Virulenz des Virus kann jedoch den Händlern die Schuld nur bedingt zugeschrieben werden. Weder die Händler noch die Eigentümer der Schweine waren sich der Infektion zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses oder auch einige Zeit danach bewusst.

Die Reinigung und Desinfektion besonders der Transportfahrzeuge liess sehr zu wünschen übrig. Da die meisten der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel korrodierend wirken, die Transportmittel andererseits heute aus Metall hergestellt werden, ist eine gewisse Zurückhaltung bezüglich der ausreichenden Desinfektion nicht verwunderlich.

Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Schweinepestimpfstoffen werden nicht in der ganzen Gemeinschaft kontrolliert. Der illegale Missbrauch von Impfstoff kann folgende Auswirkungen haben :

- a) Falsch diagnostiziertes Krankheitsbild. Zur Labordiagnose der klassischen Schweinepest an den Mandeln krankheitsverdächtiger Schweine werden im Laboratorium gewöhnlich Immunofluoreszenz-Tests angewandt. Einige der zur Herstellung von Impfstoff verwendeten Stämme sind immunofluoreszent. Virusstämme des Impfstoffs lassen sich bekanntlich aus den Mandeln bis mindestens 3 Wochen nach der Impfung isolieren, ausserdem dringen sie in die Plazenta vor. Es wird angenommen, dass das, was in einigen Fällen als Befall mit klassischer Schweinepest diagnostiziert wurde, in Wirklichkeit nur auf die Anwendung von Impfstoff zurückzuführen war.
- b) Entstehung von Überträgern. Wird ein schwach wirksamer Impfstoff angewandt - der Grund kann der Impfstoff selbst oder eine unsachgemässe Behandlung des Impfstoffs durch den Benutzer sein -, dann besteht eine ideale Voraussetzung für das Entstehen von Virusüberträgern, d.h. die Gefahr einer weiteren Ausbreitung.
Im Zusammenhang mit dem Impfstoff und der Impfung wurde ausserdem festgestellt, dass sich bei vielen Schweinen, die bei der Schlachtung untersucht wurden und aus Gebieten stammten, wo im Rahmen eines Tilgungsplans Zwangsimpfungen durchzuführen waren sehr niedrige Antikörpertiter ergaben. Dies zeigte, dass möglicherweise unwirksame Impfstoffe verwendet oder die Impfstoffe vor Anwendung unsachgemäss behandelt oder falsch injiziert worden sind.
- c) Entstehung immuner Nachkommen. Bei Verwendung eines schwach wirksamen Impfstoffs oder aber, wenn sich ein Impfprogramm nicht über mindestens zwei Generationen erstreckt, können Schweine in geringer Zahl entstehen, bei denen sich wieder der Feldvirus entwickelt, ohne dass sich Symptome zeige oder Antikörper auftreten. Auch dies hat eine Ausbreitung zur Folge.

Verwendung von Speiseabfällen. Obwohl angenommen wird, dass es sich bei der Ausbreitung dieser Krankheit um einen weniger wichtigen Faktor handelt, kann die Verwendung von Speiseabfällen Probleme aufwerfen. Bekanntlich müssen alle, die Speiseabfälle verfüttern, nach Gemeinschaftsrecht über eine Zulassung verfügen, und dürfen Schweine aus Betrieben, in denen Speiseabfälle verfüttert werden, nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

Im Zusammenhang mit der Seuchenausbreitung bestand ein psychologischer Faktor. Einige Bestandseigentümer waren, da sie sich wie seit je auf die Schutzimpfung verlassen haben oder da die klassische Schweinepest seit langem nicht mehr aufgetreten ist, nicht bereit oder in der Lage, sich voll an der Anwendung der Bestimmungen zu beteiligen.

5. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

- 5.1. Die klassische Schweinepest ist eine Krankheit, die sich verhältnismässig langsam entwickelt und von einem Virus verursacht wird, der hauptsächlich durch Berührungen zwischen Schweinen, aber auch durch angesteckte Personen, Fahrzeuge, Speiseabfälle u.a. auf Schweinebestände übertragen wird. Diese Krankheit lässt sich ausmerzen, wie Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gezeigt haben. Es ist jedoch zu betonen, dass es längere Zeit dauern kann, bis sie beseitigt ist, und dass ein Wiederauftreten jederzeit möglich ist. Eine solche Lage hat sich kürzlich besonders in den USA ergeben, wo die Krankheit während der Durchführung eines ausgedehnten Tilgungsprogramms mehrfach wieder aufgetreten ist. In diesem Fall sollten die Tilgungsprogramme fortgesetzt und zur Anpassung des Vorgehens an die besondere Situation nötigenfalls verstärkt werden.
- 5.2. Die Kommission wird zusätzliche Massnahmen vorschlagen, damit nicht nur die weitere Ausbreitung der Seuche sondern auch und vor allem das Auftreten einer anderen Seuche verhütet wird, die Tilgungspläne somit durchgeführt werden können. Die Vorschlagsentwürfe sind in Anhang II enthalten und erstrecken sich auf folgendes :
- a) Die zeitliche Begrenzung der Anwendung von Massnahmen in der Schutzzone im Umkreis von 2 km wird von 15 auf 30 Tage verlängert.
 - b) Die Frist für die Wiederaufstockung des Bestands befallener Betriebe wird von 15 auf 30 Tage verlängert.
 - c) Herstellung, Versand, Vertrieb, Handel und Verwendung von Impfstoffen werden unter amtliche Kontrolle gestellt.
 - d) In der Gemeinschaft werden stark gefährdete Gebiete eingeführt. Entsprechend der Entwicklung der Seuche können bestimmte Gebiete zu stark gefährdeten Gebieten erklärt werden. Die Pflichtimpfung kann dort vorgeschrieben werden. Werden Schweine zu einem anderen Schweinebestand inner- oder ausserhalb eines solchen Gebiets transportiert, dann dürfen aus dem betreffenden Bestand während 28 Tagen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Handelt es sich um ein trächtiges Muttertier, so ist während der 30 Tage nach dem Ferkeln jeder Viehverkehr ausser zur sofortigen Schlachtung untersagt.

- e) Wird die Impfung in einem Gebiet beschlossen, so darf daraus während der Durchführung der Impfmassnahmen kein Abtransport vorgenommen werden. In der Folgezeit wird die Entfernung von geschlachteten Schweinen aus diesem Gebiet genau geregelt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Während der zwei Anwendungsjahre der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest hat das Auftreten einer Seuche in einigen Gebieten der Gemeinschaft verhindert, mit der Beseitigung der Krankheit erwartungsgemäss voranzukommen. Vielmehr hat die Entwicklung dieser Seuche bestätigt, dass die eingeleitete Massnahme unbedingt fortgesetzt werden muss, da der freie Warenverkehr in dem betreffenden Bereich allein durch sie aufrecht zu erhalten sein dürfte.

Aus einer Analyse der vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass eine Verstärkung der Kontrollmassnahmen besonders in einigen stark gefährdeten Gebieten gerechtfertigt ist. Die Kommission schlägt vor, die Richtlinie 80/217/EWG über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in diesem Sinne zu ändern, damit die Wirksamkeit der Sofortmassnahmen erhöht, ein weiteres Ausbreiten in nichtbefallene Gebiete verhindert wird, Sicherungskriterien für den Fall der Impfung in besonders gefährdeten Gebieten festgelegt und Garantien eingeführt werden, die die Kontrolle der Verwendung von geimpften Zuchtschweinen betreffen.

Nach Ansicht der Kommission müssten die von der Gemeinschaft festgelegten Ziele erreichbar sein, wenn diese zusätzlichen Massnahmen schnell zur Anwendung kommen. Die erzielten Ergebnisse müssen jedoch aufrecht erhalten werden. Damit ein Wiederauftreten oder eine Ausbreitung der Krankheit verhindert wird, muss die Sofortmassnahme über die Dauer des besonderen Programms zur Tilgung der klassischen Schweinepest über die Dauer des besonderen Programms zur Tilgung der klassischen Schweinepest hinaus im Rahmen der Entscheidung 77/97/EWG über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmassnahmen fortgesetzt werden. Aus diesem Grund beabsichtigt die Kommission unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse, dem Rat zu gegebener Zeit geeignete Anpassungsvorschläge besonders hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der grossen Schweinehaltungen durch Einführung von vollkommen getrennten Produktionseinheiten mit einer zulässigen Zahl von Tieren zu übermitteln.

Auch im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern wird die Kommission darauf achten, dass die geforderten Garantien dem Stand der Gesundheit in der Gemeinschaft bezüglich der klassischen Schweinepest Rechnung tragen.

TABELLE 1

ÜBERWACHUNG DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST IM DER GEMEINSCHAFT
ANZAHL DER IN DEN MITGLIEDSTAATEN FESTGESTELLTEN AUSBRÜCHE
1960 BIS 1983*

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	INS- GESAMT
LAND	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	INS- GESAMT
BELGIEN	109	215	1705	679	508	337	184	283	317	402	510	93	40	90	85	3	0	1	0	0	7	37	102	25	5732
DÄNEMARK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FRANKREICH	392	735	1350	662	722	123	44	32	132	161	132	15	84	62	119	97	47	17	39	28	19	6	8	13	5039
BR DEUTSCH- LAND	404	2823	2366	1553	769	341	1908	517	142	139	343	396	961	3936	1226	200	68	202	349	87	18	4	19	442	19213
IRLAND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ITALIEN	900	525	407	838	770	439	310	455	99	36	3	17	14	51	11	3	5	48	62	7	0	5	34	4	5082
LUXEMBURG	0	0	7	2	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	1	1	22
NIEDERLANDE	1519	1729	512	974	782	1117	473	333	263	144	917	338	164	904	162	36	42	111	3	0	0	11	65	148	10769
VEREINIGTES KÖNIGREICH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GRIECHENLAND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	4	1	25
INSGESAMT	3324	6027	6347	4708	3551	2357	2919	1620	973	884	1907	860	1263	5043	1603	341	162	379	453	122	44	91	233	671	45882

* Angaben für 1983 bis 1.10.1983

TABELLE 2
ANZAHL DER AUSBRÜCHE DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST
1982

	BR		FRANK-			GRIECHEN-		INS-
	DEUTSCHL.	BELGIEN:	REICH	LUX	NIEDERLANDE	LAND	ITALIEN:	GES.
JAN	0	2	0	0	1	1	1	5
FEB	0	2	0	1	3	0	3	9
MÄRZ	0	5	0	0	1	2	2	10
APRIL	0	4	0	0	1	0	4	9
MAI	0	17	2	0	5	0	11	35
JUNI	0	6	0	0	6	0	4	16
JULI	0	0	1	0	10	0	5	16
AUG	0	5	2	0	7	0	3	17
SEPT	0	2	0	0	6	0	1	9
OKT	0	17	0	0	12	0	0	29
NOV	4	29	1	0	4	1	0	39
DEZ	15	13	2	0	9	0	0	39
INSG.	19	102	8	1	65	4	34	233

1983

JAN	29	8	2	0	8	1	0	48
FEB	20	7	0	0	21	0	0	48
MÄRZ	78	2	2	0	34	0	0	116
APRIL	61	0	0	0	47	0	0	108
MAI	75	1	3	0	25	0	0	104
JUNI	64	2	4	0	10	0	0	100
JULI	44	2	2	0	3	0	22	73
AUG	28	2	0	0	0	0	8	38
SEPT	23	1	0	1	0	0	11	36
INSG.	442	25	13	1	148	1	41	671

- 10 -
TABELLE 3
ANZAHL DER GESCHLACHTETEN SCHWEINE

(JE MITGLIED-
STAAT UND MONAT)

1982

	NIEDERLANDE	FRANK- REICH	GRIECHEN- LAND	BELGIEN	ITALIEN	DEUTSCH- LAND	LUX	INS- GES.
JAN	69	-	310	354	30	-	-	763
FEB	289	-	-	843	228	-	161	1521
MÄRZ	502	-	1022	3544	6	-	-	5074
APRIL	432	-	-	351	327	-	-	1110
MAI	2119	1573	-	8223	403	-	-	12318
JUNI	3923	-	-	2509	74	-	-	6506
JULI	10735	189	-	-	191	-	-	11115
AUG	7646	1265	-	2918	31	-	-	11860
SEPT	7627	-	-	672	-	-	-	8299
OKT	9766	-	-	7564	-	-	-	17330
NOV	1551	674	111	19902	-	471	-	22709
DEZ	5692	988	-	6152	-	2334	-	15166
INSGES	50351	4689	1443	53032	1290	2805	161	113771

1983

JAN	5750	496	160	7669	-	5513	-	19588
FEB	14163	-	-	1802	-	5391	-	21356
MÄRZ	26383	293	-	683	-	12224	-	39583
APRIL	33954	-	-	-	-	15985	-	49939
MAI	14947	554	-	29	-	24069	-	39599
JUNI	4339	4553	-	1736	-	18084	-	28712
JULI	1076	879	-	266	34003	13179	-	49403
AUG	0	0	-	1084	7906	4799	-	13789
SEPT	0	0	-	7	17535	6101	35	23678
INSGES	100612	6775	160	13276	59444	105345	35	285647

TABLEAU 4 (1982 - 1983)

100

- TOTAL
- - - BELGIQUE
- ... PAYS BAS
- R.F.A.
- FRANCE

90

80

70

60

NOMBRE DE FOYERS

50

40

30

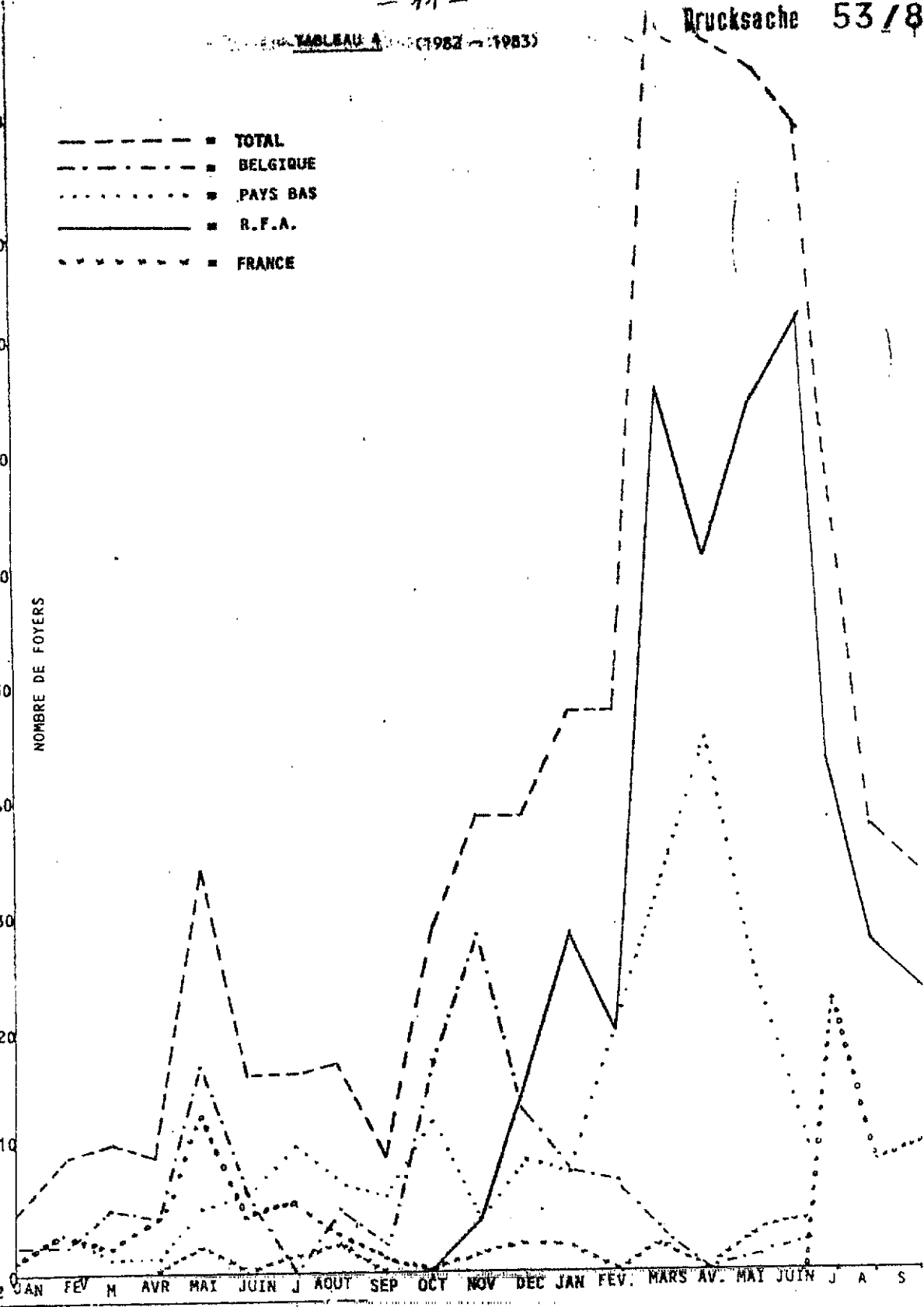
20

10

0

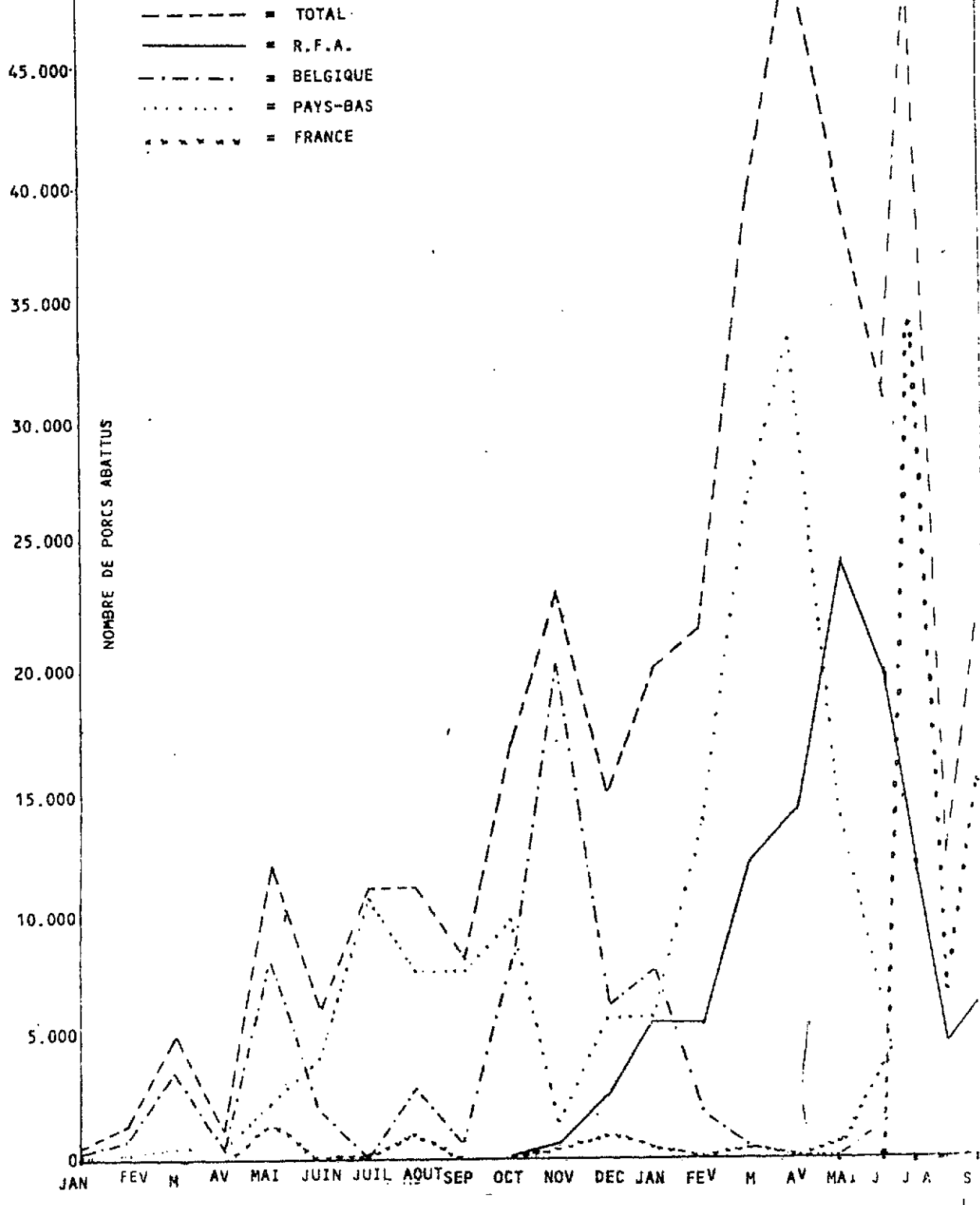
JAN FEV M AVR MAI JUIN J AOÛT SEP OCT NOV DEC JAN FEV MARS AV MAI JUIN J A S

1982



NOMBRE DE PORCS ABATTUS PAR MOIS
DANS LES ETATS MEMBRES (1982 - 1983)

TABEAU 5



Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Massnahmen der Gemeinschaft
zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 80/217/EWG¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 81/476/EWG²⁾, sind die Massnahmen der Gemeinschaft festgelegt
worden, die bei Verdacht auf klassische Schweinepest oder bei ihrer
Feststellung anzuwenden sind.

Angesichts der Entwicklung der Krankheit sind die vorgesehenen Massnahmen zu
verstärken.

Die Bedingungen, unter denen die Impfung zum Schutz der ansteckungsbedrohten
Schweinehaltungen vorzunehmen sind, und die Bedingungen für die Überwachung des
Viehverkehrs sollten genauer festgelegt werden.

Für den Fall, dass sich der Befall zu einer schwerwiegenden Seuche entwickelt,
müssen gebietsabhängige Massnahmen und insbesondere die Schutzimpfung zur
Auflage gemacht werden. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren vorgesehen werden,
das die schnelle Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den
Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 siebter Gedankenstrich werden die Worte "15 Tage" durch die
Worte "30 Tage" ersetzt.

1) ABl. Nr. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

2) ABl. Nr. L 186 vom 8.7.1981, S. 20.

2. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 erster Unterabsatz werden die Worte "fünfzehn Tage" durch die Worte "achtundzwanzig Tage" ersetzt.

3. Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Massnahmen angewandt werden:

1. Generell

- werden die Verabreichung von Serum und die Serovakzinierung verboten;
- Herstellung, Verkauf, Vertrieb und Verwendung des Schweinepestimpfstoffes werden unter amtliche Kontrolle gestellt;
- die nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegten Vorschriften über den Schweinepestimpfstoff werden eingehalten;
- aus Drittländern eingeführter Schweinepestimpfstoff wird von der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zugelassen und kontrolliert wird und unterliegt den gleichen Verkaufs-, Vertriebs- und Verwendungsbedingungen wie in den Mitgliedstaaten hergestellter Impfstoff.

2. Bei Feststellung von Schweinepest in einem oder in mehreren Betrieben bzw. in einer oder in mehreren Produktionseinheiten die Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche dadurch ergänzt werden können, dass die Schweine in anderen infektionsgefährdeten Produktionseinheiten oder Betrieben in einem von der zuständigen Behörde bestimmten geographischen Gebiet schnellstmöglich unter amtlicher Aufsicht geimpft werden. Alle geimpften Schweine werden nach Anweisungen der zuständigen Behörde dauerhaft gekennzeichnet.

a) Alle Schweine in der Impfzone dürfen systematisch geimpft werden. In diesem Fall sind folgende Massnahmen anzuwenden :

- i) Alle auf den Betrieben in der Impfzone gehaltenen Schweine werden schnellstmöglich geimpft;
- ii) die Schweine dürfen die Impfzone während der Durchführung der Impfmassnahmen nicht verlassen;
- iii) während einer 6 Monate nach Abschluss der Impfmassnahmen gemäss
 - i) auslaufenden Zeitspanne muss jedes Schwein geimpft werden, das auf einem Betrieb in der Impfzone geboren oder dorthin verbracht wurde;

- iv) um die Impfzone verlassen zu dürfen, müssen die Schweine zur sofortigen Schlachtung bestimmt und seit mindestens 21 Tagen geimpft sein; 4 Monate nach Abschluss der Impfmassnahmen gemäss i) kann die zuständige Behörde jedoch den Abtransport von zur Mast bestimmten geimpften Schweinen genehmigen, sofern ihr Abtransport unter amtlicher Kontrolle erfolgt, der Bestimmungsbetrieb nur Mastschweine hält und bis zur Schlachtung der geimpften Schweine amtlich beaufsichtigt wird.
- b) Die Impfung kann sich nur auf die Mastschweine in der Impfzone erstrecken, so dass ein geimpftes Schwein den Betrieb, auf dem es gehalten wird, nur verlassen darf, um zur Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht zu werden. In diesem Fall sind folgende Massnahmen anzuwenden:
- i) Alle Schweine der Betriebe, die Mastschweine halten, werden schnellstmöglich geimpft;
 - ii) die lebende Schweine dürfen die Impfzone während der Durchführung der Impfmassnahmen und einer 21 Tage nach ihrem Abschluss auslaufenden Zeitspanne nicht verlassen;
 - iii) während einer 6 Monate nach Aufhebung der Massnahmen gemäss ii) auslaufenden Zeitspanne
 - muss jedes auf einen Betrieb in der Impfzone verbrachtes Mastschwein geimpft werden;
 - dürfen in der Impfzone die zur Mast bestimmten Ferkel nur zu Betrieben verbracht werden, die in einer Impfzone liegen;
 - darf für den Fall, dass lebende Zuchtschweine für ausserhalb der Impfzone gelegene Betriebe bestimmt sind, kein Schwein diese Betriebe verlassen; ausgenommen sind Schweine, die während einer 30 Tage nach Abnahme der Schweine aus der Impfzone bzw. - bei trächtigen Sauen - 30 Tage nach dem Ferkeln auslaufenden Zeitspanne zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

4. Der nachstehende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 14 a

Erweist sich die Schweinepest als aussergewöhnlich schwerwiegende Seuche und droht sie sich auszubreiten, so kann nach dem Verfahren des Artikels 16a beschlossen werden, dass ein bestimmtes geographisches Gebiet zu einer stark gefährdeten Zone erklärt wird.

Wenn Schweine eines Betriebes aus der stark gefährdeten Zone in einen anderen Betrieb ausserhalb oder innerhalb dieser Zone verbracht werden, ist das Entfernen aus diesen Betrieben während einer Zeit von 30 Tagen nach Abnahme der Schweine aus der stark gefährdeten Zone bzw. bei trächtigen Sauen aus der stark gefährdeten Zone 30 Tage nach dem Ferkeln, ausser zur sofortigen Schlachtung, untersagt.

Die oben genannten Massnahmen werden ausser Kraft gesetzt, wenn 6 Monate nach Beseitigung des letzten Seuchenausbruchs in der stark gefährdeten Zone keine neuen Krankheitsfälle mehr beobachtet wurden.

5. Der nachstehende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 16 a

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuss entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.
2. Im Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist von zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande.

4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist eine Stellungnahme nicht erfolgt, so unterbreitet die Kommission dem Rat alsbald einen Vorschlag für die zu ergreifenden Massnahmen. Der Rat verabschiedet die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.
5. Hat der Rat nach Ablauf von 15 Tagen seit Vorlage der Massnahmen keine Massnahmen verabschiedet, so erlässt die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Massnahmen ausgesprochen".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

16.03.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß Artikel 18 der Ratsrichtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und Artikel 11 der Ratsrichtlinie 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann, und Artikel 8 der Ratsentscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

KOM(83) 783 endg.

EG-Dok. 4379/84

Der Bundesrat hat in seiner 533. Sitzung am 16. März 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Anstrengungen der EG zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest. Wesentliche der im Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen sind jedoch wenig praktikabel und fachlich nicht zwingend geboten.

- 2 -

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Beratung des Richtlinienvorschlags folgenden Standpunkt zu vertreten:

- Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Schweinepest, die sich auf die Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 80/217/EWG stützen, sind ausreichend. Sie konnten bisher eine Ausweitung der Seuche über die Kerngebiete hinaus verhindern und die verschleppten Einzelausbrüche wirkungsvoll eindämmen. Es bedarf vor allem einer verschärften Anwendung der zur Verfügung stehenden Kontrollmaßnahmen.
- Eine direkte Einflußnahme der EG-Gremien auf bewährte innerstaatliche Maßnahmen ohne Detailkenntnisse vor Ort ist wenig hilfreich und aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.
- Eine generelle Verlängerung der geltenden Sperrfristen von 15 auf 28 bzw. 30 Tage ist nicht akzeptabel; sie bringt seuchenhygienisch keine entscheidende Wirkungsverbesserung, wirft jedoch erhebliche praktische Probleme auf, die auch aus tierschutzrechtlicher Sicht beachtenswert sind.
- Die Durchführung von Schutzimpfungen konnte in bestimmten Regionen einer Ausweitung der Seuche entgegenwirken; andere Regionen, in denen von der Möglichkeit der Impfung kein Gebrauch gemacht wurde, erzielten die gleiche Wirkung. Deshalb sollte die Regelung über die Impfung als "Kannbestimmung" erhalten bleiben, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Zu den Auflagen für Impfgebiete weist der Bundesrat darüber hinaus auf folgendes hin:

Für Gebiete, in denen alle Zucht- und Mastschweine geimpft werden,

- muß das Verbringen von Mastferkeln in Bestände außerhalb der Impfzone schon 15 Tage nach der Impfung möglich sein, zumal der Empfängerbetrieb unter amtlicher Beobachtung steht und
- sollte auch das Verbringen von Zuchtschweinen an andere Bestände innerhalb und außerhalb der Impfzone geregelt werden.

Für Gebiete, in denen nur Mastschweine in Mast- und Vermehrungsbetrieben geimpft werden,

- muß das Verbringen von Mastschweinen zur Schlachtung schon 15 Tage nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Impfung möglich sein,
- sollte das Verbringen von Mastschweinen in andere Bestände außerhalb der Impfzone ermöglicht werden, wenn der Empfängerbetrieb bis zur Schlachtung dieser Schweine einer amtlichen Überwachung unterliegt, und
- sollte die Abgabe von Schweinen aus Zuchtbetrieben außerhalb von Impfbereichen, die lebende Zuchtschweine aus einer Impfzone erworben haben, ohne Einschränkung zulässig bleiben.